



Statuten des Vereins «Chrippe am Hügeli»

Name und Sitz (Art. 1)

Unter dem Namen «Chrippe am Hügeli» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck (Art. 2)

¹ Zweck des Vereins ist, Eltern, welche aus sozialen, finanziellen oder familiären Gründen auf eine zusätzliche Betreuung der Kinder angewiesen sind, eine Kindertagesstätte unter fachlicher, kompetenter Leitung zur Verfügung zu stellen.

² Um dieses Ziel zu erreichen, ist unter anderem folgendes vorgesehen:

- a) Anstellen von benötigtem Personal (Kleinkindererzieherinnen, Hortnerinnen, Praktikantinnen etc.);
- b) Beschaffen und Einrichten der erforderlichen Räumlichkeiten;
- c) Beschaffen und Verwalten der notwendigen Mittel.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft (Art. 3)

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden. Bei natürlichen Personen wird für beide Kategorien zwischen Einzel- und Familienmitgliedern unterschieden. Als Familienmitglieder gelten Personen, welche gemeinsam die elterliche Sorge über Kinder ausüben, soweit sie mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben.

² Aktivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung als Einzelmitglieder eine Stimme. Familienmitglieder haben gemeinsam eine Stimme, welche sie auch als Einheit auszuüben haben. Das eine Familienmitglied einer Familiengemeinschaft vertritt automatisch das andere Familienmitglied, soweit nur eines der beiden an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Muss eines der beiden Familienmitglieder in den Ausstand treten, so kann kein Stimmrecht ausgeübt werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

³ Eltern, deren Kinder in der vom Verein geführten Kindertagesstätte betreut werden, müssen Aktivmitglieder sein.

⁴ Aktiv- wie Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird und den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen darf. Bei Familienmitgliedern wird gemeinsam nur ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres geschuldet und ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nicht im ersten Quartal eines Kalenderjahres, so reduziert sich der erste Mitgliederbeitrag um ein Viertel je abgelaufenem Quartal.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind für das Kalenderjahr, zu dessen Beginn sie dem Vorstand angehören, von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Der Vorstand kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit eines Mitgliedes den Jahresbeitrag erlassen.

⁶ Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung hin.

⁷ Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ebenfalls auf Ende eines Kalenderjahres wird ein Wechsel von einer Aktiv- zu einer Passivmitgliedschaft wirksam.

⁸ Aus wichtigen Gründen (namentlich Handeln gegen den Vereinszweck oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages) kann das Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall bleibt der Jahresbeitrag geschuldet.

Organisation (Art. 4)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle, soweit nicht darauf verzichtet wird.

Mitgliederversammlung (Art. 5)

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester des Jahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand als erforderlich erachtet oder wenn 20% der Aktivmitglieder es verlangen. Über die Vereinsbeschlüsse führt der Vorstand ein Protokoll.

³ Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Dies kann schriftlich oder durch Aushang in der vom Verein geführten Kindertagesstätte erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand drei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Die Traktandenliste und die Beilagen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

⁴ Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand darf mehr als ein Mitglied vertreten.

⁵ Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder und Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten. Für Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

⁶ Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Aktivmitglieder dem Beschluss zustimmt oder diesen ablehnt.

⁷ Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Berichts der Revisionsstelle, soweit nicht auf die Revisionsstelle verzichtet worden ist. Abweichungen vom genehmigten Budget können vom Vorstand für als erforderlich betrachtete, betrieblich bedingte Aufwendungen beschlossen werden.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Auflösung des Vereins.

Vorstand (Art. 6)

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche für ein Jahr gewählt werden. Allfällige Vakanzen ergänzt der Vorstand in eigener Kompetenz. Diese zusätzlichen Personen sind von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die eigene Organisation. Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, in beiden Fällen unter Angabe der Traktanden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

³ Für die Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Schriftliche Beschlussfassung mit dem absoluten Mehr aller Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

⁵ Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für besondere Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen aus Vorstandsmitgliedern und Dritten, welche nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Für die Zeit, in welcher die Vorstandsmitglieder für den Verein tätig sind, können sie ihre Kinder in der vom Verein geführten Kindertagesstätte unentgeltlich betreuen lassen. Dies darf indessen vier Tage pro Jahr nicht übersteigen.

⁷ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwaltung der finanziellen Mittel;
- b) Vertretung nach aussen;
- c) Anstellen des Fachpersonals;
- d) Abschluss von Verträgen im Namen des Vereins;
- e) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Festlegung des Betriebskonzeptes und entsprechender Reglemente;
- g) Festlegung der Taxordnung;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Sämtliche Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

⁸ Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins (Krippenleitung) übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Revisionsstelle (Art. 7)

¹ Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für ein Jahr gewählt.

² Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht und stellt der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag. Soweit es kein Aktivmitglied bis zehn Tage nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich verlangt, wird auf eine Teilnahme der Revisionsstelle an der Mitgliederversammlung verzichtet.

³ Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn der Verein nicht verpflichtet ist, sich in das Handelsregister einzutragen. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Wenn einzelne Mitglieder, welche mindestens 10% der gesamten Mitgliederstimmen

vertreten, spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Durchführung einer Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle verlangen, wird anlässlich dieser Mitgliederversammlung die Wahl der Revisionsstelle vorgenommen. Die Mitgliederversammlung darf in einem solchen Fall die Beschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Vertretung des Vereins (Art. 8)

¹ Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser bestimmt die Unterschriftenregelung je nach Geschäftsart selbst, wobei stets Kollektivunterschrift vorzusehen ist.

² Für Geschäfte, welche einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Maximalbetrag nicht übersteigen (unterteilt in einmalige und wiederkehrende Verpflichtungen) kann der Vorstand die Vertretungsvollmacht auf die Krippenleitung übertragen bzw. bestimmen, dass der Verein durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit der Krippenleitung verpflichtet werden kann.

Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr (Art. 9)

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Kinderkrippen-Taxen (Elternbeiträgen), Zuwendungen Privater (Schenkungen, Spenden, Legate usw.), Beiträgen und Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sowie aus weiteren Erträgen (Kapitalerträge, Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen usw.).

² Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Haftung (Art. 10)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung (Art. 11)

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.


² Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Institution, welche die Mittel erhalten soll, wird von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr anlässlich des Auflösungsbeschlusses bestimmt.

Schlussbestimmung (Art. 12)

¹ Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2016 beschlossen worden, sind auf dieses Datum hin in Kraft getreten und ersetzen die Statuten in der Fassung vom 27. Oktober 2008.

Zürich, 29. Mai 2016

Die Präsidentin


Sibylle Bächtiger

Die Aktuarin


Laura Stiefel-Gasparoli